

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild

2.4.1 Ziele

Ortsbildschutz will das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat, erhalten. Ziel ist einerseits, Ortsbilder zu erhalten, die in ihrer Art einzigartig sind. Andererseits sind auch aus kantonaler Sicht besonders wertvolle Beispiele häufig vertretener Typen zu schützen. Dies trifft insbesondere für ausgewählte Dorfkerne in ländlich geprägten Gemeinden zu.

Kulturelles Erbe erhalten

Objekte des Ortsbildschutzes sind in der Regel Baugesamtheiten wie Ortskerne, Quartiere und Strassenzüge mit ihrer typischen Bebauungs- und Aussenraumstruktur, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswert sind (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c PBG).

Objekte des Ortsbildschutzes

In überkommunal geschützten Ortsbildern stellt die Umsetzung des Ziels der Siedlungsentwicklung nach innen besonders hohe Anforderungen. Die Nutzung der vorhandenen Potenziale ist sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht auf die Schutzziele abzustimmen. Dabei ist den geänderten Ansprüchen der heutigen Gebäudenutzer, der modernen Gebäudebautechnik und den Interessen der Eigentümerschaft gebührend Beachtung zu schenken.

Siedlungsentwicklung auf Schutzziele abstimmen

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 32b Bst. f RPV gelten alle Einzelobjekte gemäss Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung. In den Perimetern der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung richtet sich die Baubewilligungspflicht nach der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6).

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern

2.4.2 Karteneinträge

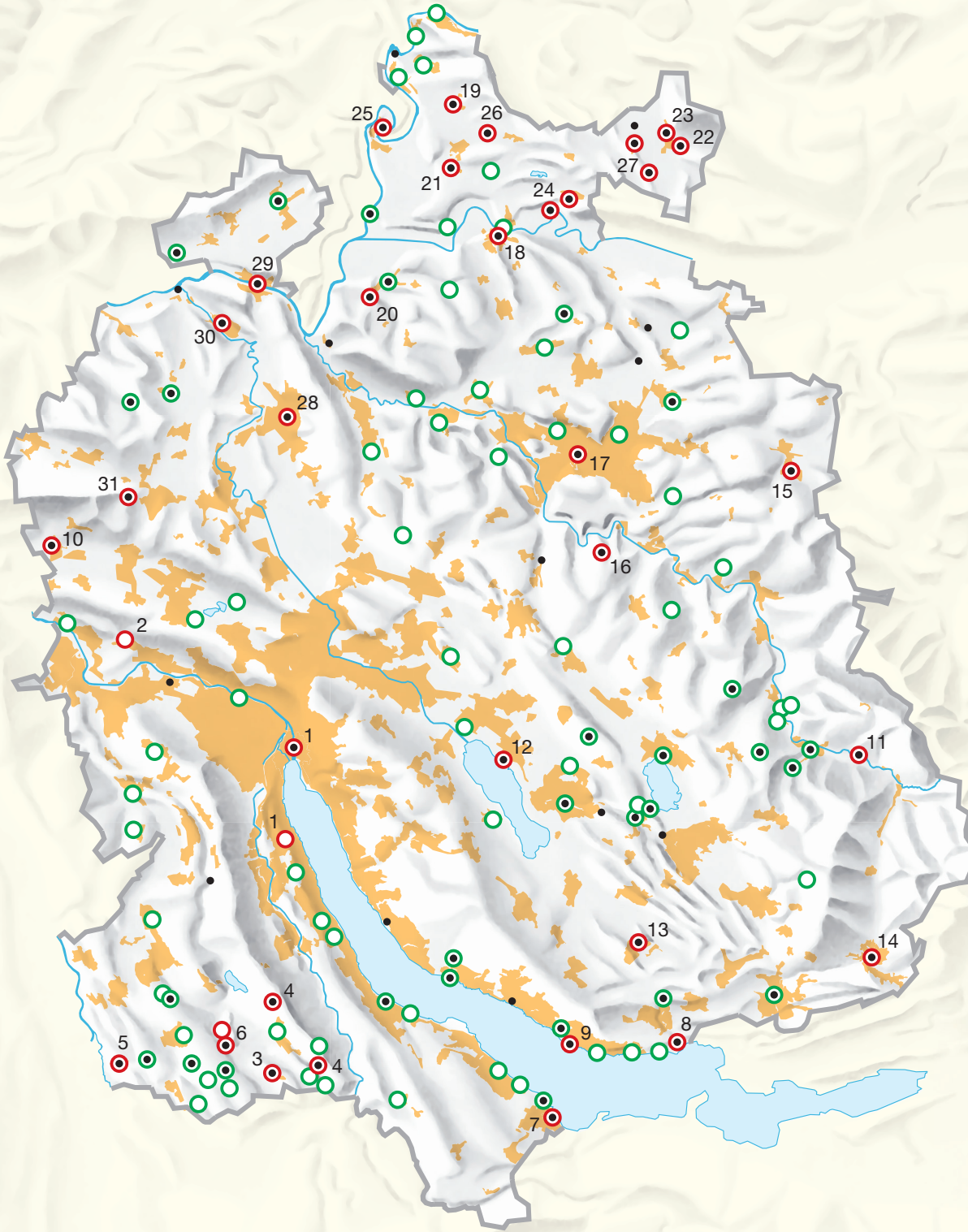
In der Richtplankarte werden die schutzwürdigen Ortsbilder von kantonaler Bedeutung dargestellt. In der nachstehenden Abbildung sind zum besseren Verständnis auch die Ortsbilder von regionaler Bedeutung sowie darüber hinaus sämtliche ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung abgebildet. Letztere umfassen neben den schutzwürdigen Ortsbildern, die im kantonalen Richtplan bzw. in den regionalen Richtplänen dargestellt sind, zusätzlich auch Einzelobjekte, welche auf kantonaler Ebene mit Instrumenten der Denkmalpflege geschützt werden (vgl. Abb. 2.3):



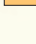
Nr.	Objekt	Koordinationshinweise
1	Stadt Zürich (Altstadt mit Bahnhofstrasse; Seefront mit Quaianlagen; Bereich zwischen Bahnhofstrasse, Bahnhof Enge und Sihl; Gebiet Stadelhofen, Hohe Promenade; Siedlung Neubühl)	ISOS ID: 5800
2	Weiningen	–
3	Kappel a.A. (Klosteranlage, Näfenhäuser)	ISOS ID: 5496
4	Hausen (Husertal, Tüfenbach)	ISOS ID: 5486 und 5718
5	Maschwanden	ISOS ID: 5532
6	Rifferswil (Unter- und Oberrifferswil)	ISOS ID: 5591
7	Richterswil (Dorfkern)	ISOS ID: 5629
8	Hombrechtikon (Feldbach)	ISOS ID: 5387
9	Stäfa (Oetikon)	ISOS ID: 5607
10	Otelfingen	ISOS ID: 5612
11	Bauma (Wellenau)	ISOS ID: 5767
12	Greifensee (Städtchen)	ISOS ID: 5422
13	Grüningen (Städtchen)	ISOS ID: 5426
14	Wald (alter Dorfkerne, Industriedorf)	ISOS ID: 5751
15	Elgg (Städtchen)	ISOS ID: 5372
16	Kyburg (Dorf)	ISOS ID: 5510
17	Winterthur (Altstadt)	ISOS ID: 5791
18	Andelfingen	ISOS ID: 5279
19	Benken	ISOS ID: 5300
20	Berg a.l.	ISOS ID: 5303
21	Marthalen (Dorfkerne)	ISOS ID: 5531
22	Oberstammheim	ISOS ID: 5597
23	Unterstammheim	ISOS ID: 5743
24	Ossingen (Dorf, Hausen)	ISOS ID: 5611 und 5482
25	Rheinau (Kloster, Mittelstadt, Oberstadt, Salmenquartier)	ISOS ID: 5628
26	Trüllikon (Rudolfingen)	ISOS ID: 5648
27	Waltalingen (Dorfkerne Waltalingen und Guntalingen)	ISOS ID: 5754 und 5431
28	Bülach (Altstadt)	ISOS ID: 5332
29	Eglisau (Altstadt)	ISOS ID: 5367
30	Glattfelden	ISOS ID: 5414
31	Regensberg (Altstadt)	ISOS ID: 5624


Abkürzungen

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

Abb. 2.3
Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung
1:300 000



-  Schutzwürdiges Ortsbild von kantonaler Bedeutung
-  Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung
-  Siedlungsgebiet

-  Bundesinventar: ISOS-Objekt von nationaler Bedeutung

2.4.3 Massnahmen

Die Bezeichnung als schutzwürdiges Ortsbild bezieht sich auf die Gesamtheit des betreffenden Siedlungsteils. Der Schutz des Ortsbildes als Ganzes, d.h. seiner typischen Struktur bezüglich Bebauung und Aussenräumen, erfolgt in erster Linie durch Massnahmen des Planungsrechts (Kernzone, Gestaltungsplan). Damit das Schutzziel erreicht werden kann, müssen für Gebäude und Gebäudegruppen, die das Ortsbild prägen, zusätzlich substanzerhaltende Massnahmen getroffen werden; der integralen oder zumindest teilweisen Unterschutzstellung von Gebäuden, Plätzen und Gärten kommt somit im Rahmen des Ortsbildschutzes grosse Bedeutung zu.

a) Kanton

Aufgaben des Kantons

Der Kanton führt ein Inventar der aus überkommunaler Sicht für das Ortsbild wichtigen Gebäude und Gebäudegruppen gemäss Pt. 2.4.2 und 2.4.3 b) und gewährleistet die Abstimmung mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS). Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung sind durch Verfügung oder Vertrag unter Schutz zu stellen.

Kanton und Gemeinden tragen beim Bau und der Sanierung von Strassen im schutzwürdigen Ortsbild den besonderen Gestaltungsanforderungen Rechnung.

b) Regionen

Aufgaben der Regionen

Die Regionen stellen die Ortsbilder von regionaler Bedeutung in den regionalen Richtplänen dar und bezeichnen bei Bedarf Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur.

Wo schutzwürdige Ortsbilder in Zentrumsgebieten liegen, ist dies bei den entsprechenden Nutzungs- und Dichtevorgaben zu berücksichtigen (vgl. Pt. 2.3.3 b).

c) Gemeinden

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden tragen im Rahmen der Nutzungsplanung dem kantonalen Inventar gemäss Pte. 2.4.2 und 2.4.3 b) sowie dem ISOS Rechnung. Auf kommunaler Stufe erfolgt der Schutz von Ortsbildern in erster Linie durch Kernzonen und detaillierte Kernzonenpläne. Die wichtigen Freiräume gemäss Inventar sind in der Regel durch Festlegung in den Kernzonenplänen oder, in speziellen Fällen, durch Freihaltezonen zu sichern.

Mit der Erstellung von Gestaltungsplänen, der Ausscheidung von Quartiererhaltungszonen und mit der Verkehrs- und Parkraumplanung werden bei Bedarf in der Umgebung eines geschützten Ortsbildes von kantonaler Bedeutung die Schutzziele unterstützt.

Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben im Bereich des Ortsbildes bezüglich ihrer gestalterischen Qualität den Anforderungen von § 238 Abs. 2 PBG zu genügen haben; dies gilt für Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzonen.

2.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

2.5.1 Ziele

Den Fahrenden ist für die Ausübung ihrer traditionellen Lebensweise ausreichend Platz an geeigneten Lagen und in genügender Qualität zur Verfügung zu stellen (Niederlassungsfreiheit und Minderheitenschutz gemäss BV; Art. 3 RPG). Dazu sind im Kanton Zürich die gemäss den Standberichten der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» bestehenden vier Standplätze und acht Durchgangsplätze planungsrechtlich zu sichern, und es sind zusätzlich ein Standplatz sowie fünf Durchgangsplätze zu bezeichnen.

Bedarf an Stand- und Durchgangsplätzen

2.5.2 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet ein Konzept «Fahrende Kanton Zürich» und bezeichnet eine kantonale Fachstelle. Er unterstützt die Fahrenden, die Regionen und die Gemeinden bei der Suche nach geeigneten Flächen für Stand- und Durchgangsplätze und prüft insbesondere, inwiefern dispo- nible Areale von Bund, Kanton oder Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können. Er erlässt gestützt auf die regionalen Richtpläne kantonale Gestaltungspläne und sorgt für die Information der Gemeinden sowie der Bevölkerung.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton gewährleistet den Bau der zusätzlich benötigten Stand- und Durchgangsplätze und die Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur. Er übernimmt Betriebskosten der Gemeinden, die die Einnahmen aus der Platzvermietung übersteigen.

b) Regionen

Die Regionen Zürich, Limmattal, Glattal sowie Winterthur und Umgebung bezeichnen die bestehenden Standplätze in den regionalen Richtplänen. Die Region Oberland bezeichnet zudem einen zusätzlichen Standplatz im regionalen Richtplan.

Aufgaben der Regionen

Die Regionen Limmattal, Knonaueramt, Zimmerberg, Pfannenstil, Oberland und Unterland bezeichnen die bestehenden Durchgangsplätze in den regionalen Richtplänen. Die Regionen Zürich, Glattal, Winterthur und Umgebung sowie Unterland bezeichnen zudem zusätzliche Durchgangsplätze in den regionalen Richtplänen.

Sollte darüber hinaus ein Bedarf für zusätzliche Stand- und Durchgangsplätze bestehen, sind die entsprechenden Festlegungen ebenfalls in den regionalen Richtplänen zu treffen.

c) Gemeinden

Die Gemeinden betreiben die Stand- und Durchgangsplätze und erstellen ein kostendeckendes Betriebskonzept.

Aufgaben der Gemeinden